

Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Verbandsvorsitzenden

Vorlage an:	<input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung	- öffentlich
--------------------	---	--------------

Beratungsfolge:

Verbandsversammlung am 01.04.2025 - öffentlich

Begründung:

Laut der E-Mail vom 10.09.2020 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ist der Verbandsvorsitzende als Bürgermeister, Landrat oder Verbandsvorsitzender zwar Beamter des Verbandsmitglieds und geborenes Mitglied in der Zweckverbandsversammlung gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG, aber der in diesem Zusammenhang abgelegte beamtenrechtliche Eid entbindet nicht von der Vereidigung als Zweckverbandsvorsitzender. Lediglich bei einer Wiederwahl als Verbandsvorsitzender kann eine erneute Vereidigung unterbleiben. Neben der Vereidigung ist der Verbandsvorsitzende auch zu verpflichten. Dabei wird er in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber den Verbandsmitgliedern hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt aber nur für die jeweilige Amtszeit und ist bei einer Wiederwahl zu wiederholen.

Durchführung der Vereidigung und der Verpflichtung:

Im Anschluss an die Wahl wird der neu gewählte Verbandsvorsitzende von einem Verbandsrat vereidigt nach § 51 Abs. 6 Sächsische Gemeindeordnung.

Gemäß § 63 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz hat er folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

Zur Verpflichtung des Bürgermeisters ist keine Formulierung vorgeschrieben, daher wird er nur vom Verbandsrat zur Einhaltung der besonderen Dienstpflichten gemäß § 58 Sächsische Gemeindeordnung hingewiesen.

Beginn der Amtszeit:

Die Amtszeit des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beginnt zum 02.04.2025.